

Extrakt über die behufigen Bestimmungen in den Statuten in das Gesetzblatt aufgenommen würde; allein es ist sehr schwer, im Voraus zu bestimmen, was in einen solchen Extrakt aufzunehmen wäre. Deshalb hat sich die Deputation bei ihrem Antrage allgemein ausgedrückt. Das Publikum muß wissen, was für Einrichtungen bei den bestätigten Actienvereinen bestehen. Denn diese sollen beurtheilt werden nach den in den Statuten enthaltenen besondern Bestimmungen und nicht bloß nach den allgemeinen rechtlichen Vorschriften. Darum ist es doch ganz nothwendig, daß dritte Personen, namentlich die, welche sich mit den Geschäftsführern einlassen, wissen, wie weit sie gehen können, und insonderheit, ob Diejenigen, welche als Repräsentanten des Vereins sich geriren, zu dem vorkommenden Geschäfte gehörig bevollmächtigt sind. Es würde, wie gedacht, allerdings hinreichend sein, wenn nur die wesentlichsten Punkte abgedruckt würden; allein es erschien der Deputation schwierig, speziellere Vorschläge darüber zu machen.

Staatsminister *Nostiz* und *Fändendorf*: Wenn überhaupt die Statuten in das Gesetzblatt aufgenommen werden, so würden nothwendig auch die mit Genehmigung der Regierung erfolgenden Abänderungen und Nachträge derselben aufgenommen werden müssen.

Referent v. *Friesen*: Dasselbe wollte ich auch bemerken und erwähne nur auf den Einwand eines andern Abgeordneten, daß ein Verein, der seine Statuten in einem Jahre drei, viermal ändern wollte, sich wohl schwerlich eines besondern Kredites zu erfreuen haben würde.

Abg. v. *Kiesewetter*: Ich bin der Meinung, daß der Abdruck der Statuten genehmigter Actienvereine in der Gesetzsammlung nicht unzweckmäßig sei. Bei der Fragstellung hierüber wird aber der Antrag des Abgeordneten v. *Sahr* vorzubehalten sein, daß dieser Abdruck auf Kosten der Vereine geschehe. Es könnten durch eine solche Bestimmung die Kosten der Gesetzsammlung verdoppelt werden, und es wird unpassend sein, daß das ganze Land diese Kosten zum Besten der Actienvereine trage.

Präsident: Der Antrag steht dem Deputations-Gutachten nicht entgegen.

Abg. v. *Thielau*: Ich muß mich gegen die ganze 9. Paraphe erklären. Die Bekanntmachung der Bestätigung des Vereins liegt im Interesse der Actionaire, nicht im Interesse des Publikums. Jeder, der diese Papiere kaufen will, oder mit einem Verein in Verbindung tritt, muß sich die Originalien dieser Urkunden zu verschaffen suchen. Es ist bereits bemerkt, daß dadurch die Kosten des Gesetzblattes steigen, und wie sie sich vermehren würden, wenn alle Abänderungen aufgenommen werden sollten. Sollte die Kammer beschließen, daß die Statuten nicht mit abgedruckt werden sollen, so weiß ich nicht, was die ganze Bekanntmachung helfen solle. Es ist dann kein Gesetz, sondern eine bloße Anzeige, daß der Verein bestätigt worden ist, und das gehört nicht in das Gesetzblatt; denn Bekanntmachungen solcher Art sind kein Gesetz. Ich glaube daher, daß die Bestimmung weg-

bleiben muß. Sollte aber die Kammer die Aufnahme der Statuten in das Gesetz beschließen, so müssen diese Wort für Wort abgedruckt werden.

Abg. *Roux*: Es ist auch eine Verordnung in Frage. Die Staatsregierung verordnet, daß dieses Gesetz auf den oder jenen Verein anwendbar sei. Dies gehört in das Bereich der Administrativverordnungen, mithin auch in das Gesetzblatt.

Abg. *Adler*: Es liegt in dem Interesse der Actionaire, daß die Statuten bekannt werden; aber daß dieses durch die Gesetzsammlung erfolge, halte ich für nachtheilig. Dieses würde die Gesetzsammlung ohne allen Zweck erweitern. Constatuirt sich ein Verein, so wird er ohnedies für das Bekanntwerden der Statuten sorgen.

Präsident: Die Diskussion ist nunmehr geschlossen, und ich würde nun die Frage an die Kammer zu richten haben: Ob sie dem Antrage der Deputation Beifall schenken will, daß nach dem Worte „soll“ eingeschaltet werde „mit Beifügung der Statuten derselben?“ Dies wird durch 38 gegen 31 Stimmen verneinend beantwortet.

Präsident fragt ferner: Ob die Kammer dem Deputations-Gutachten beistimme, daß die Worte „eben so auch ic.“ wegfallen sollen? Dies wird einstimmig angenommen. Sonach wird sich der Antrag des Abgeordneten *Sahr* v. *Sahr* von selbst erledigen, und ich nun noch zu fragen haben: Nimmt die Kammer die §. 9. in dieser Gestalt an? Es erklären sich 66 gegen 3 Stimmen bejahend.

Referent v. *Friesen*: Nun wird auf den Antrag der Deputation im Eingange ihres Berichts (s. Nr. 46. d. Bl. S. 623. 2. Spalte) zurück zu kommen sein: „daß in der Schrift der Antrag aufgenommen werde, daß das Gesetz bei dessen wirklicher Erlassung von dem Vorstande des Justizministerium mit contrasignirt werde.“ Das Einverständnis des Königl. Commissairs ist bereits erklärt, und ein Bedenken nicht vorhanden.

Staatsminister v. *Könnerik*: Der Vorstand des Justizministerium kann kein Bedenken finden, das Gesetz zu contrasigniren, ich mache aber darauf aufmerksam, daß man hieraus keine Consequenz ziehen möge. Es sind am vorigen Landtage viele Gesetz, die ebenfalls in mehrere Ministerien einschlagen, nur von einem Minister contrasignirt worden.

Präsident: Ist die Kammer einverstanden mit dem nur gedachten Vorschlage der Deputation? Wird von 68 gegen 1 Stimme mit Ja beantwortet.

Referent v. *Friesen* trägt hierauf den Schluß des Deputations-Gutachtens vor, in welchem die Deputation die Bemerkung niederlegt: Daß es einige besondere Bestimmungen gebe, welche bei Actienvereinen gewöhnlich vorkämen und unverkennbare Abweichungen vom gemeinen Rechte, mithin Begünstigungen enthielten, welche man anderen Corporationen oder Gesellschaften wohl schwerlich und am wenigsten im Administrativwege zuzugestehen geneigt sein möchte. Die Deputation rechnet dahin namentlich: daß die Auszahlung der Zinsen und Dividenden an die Inhaber der Coupons und Dividendenscheine durch gerichtliche Verbote nicht gehindert werden könne, — daß der Verein unter allen Umständen nur den körperlichen Inhaber der Actien, Zinscoupons und Dividendenscheine, als wahren Ei-